



Universität Hamburg

Nr. 10 vom 6. Juni 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Die Präsidentin der Universität Hamburg
Rechtsreferat

Satzung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissen- schaften der Universität Hamburg

Vom 30. Januar 2008

Der Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg hat am 30. Januar 2008 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Satzung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg beschlossen. Die Satzung ist am 17. April 2008 gemäß § 108 Abs. 1 HmbHG mit Wirkung zum 01. Oktober 2008 vom Präsidium der Universität Hamburg in der nachstehenden Fassung genehmigt worden.

Präambel

Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bekennt sich zur Einheit von Forschung und Lehre. Ihre Mitglieder tragen durch Engagement und Initiative zum Aufbau einer hervorragenden Forschung und Lehre bei.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

§ 2 Aufgaben der Fakultät

(1) Die Fakultät erfüllt auf ihren Wissenschaftsgebieten die wissenschaftlichen Aufgaben der Universität Hamburg in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat gemäß § 3 Absatz 1 HmbHG. Sie nimmt ihre Aufgaben unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität auf der Grundlage des Hamburgischen Hochschulgesetzes, des Gesetzes zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und der Grundordnung der Universität Hamburg selbstständig wahr.

(2) Die Fakultät verantwortet ihr wissenschaftliches Profil und ihre Leistungen in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Bei allen Aufgaben beachtet sie den Gesichtspunkt der Gleichstellung von Männern und Frauen. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung erfüllt die Fakultät mit ihren Organen und Einrichtungen insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Förderung und Koordinierung der disziplinären und interdisziplinären Forschung und der Zusammenarbeit in der Forschung einschließlich der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftsnahen Praxisakteuren und -institutionen;
2. Sicherstellung eines hochwertigen, vollständigen und ordnungsgemäßen Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen;
3. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade;
4. Gewährleistung einer regelmäßigen Studienfachberatung für die von ihr angebotenen Studiengänge;
5. Weiterentwicklung bestehender und ggf. Einrichtung neuer Studiengänge einschließlich der Verabschiedung von Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen;

6. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
7. Angebot wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Weiterbildungsstudiengänge und -programme;
8. Förderung der Weiterbildung ihrer Mitglieder;
9. Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis;
10. im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Entscheidung über Stellenwidmungen und -ausschreibungen, Einstellung von Personal, insbesondere Entscheidung über die Einrichtung von Berufungsausschüssen und die Aufstellung von Berufungsvorschlägen, sowie
11. leistungs- und belastungsgerechte Bewirtschaftung ihrer Mittel.

(3) Die Fakultät stellt gemäß Artikel 1 § 3 Absatz 3 WiSoG sicher, dass im Rahmen der Fortführung bestehender und bei Entwicklung neuer Studienangebote das Profil des Studiengangs Sozialökonomie in der Lehre und bei der Zusammensetzung der Studierenden berücksichtigt wird. Sie strebt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten an, dass auch über das Sommersemester 2008 hinaus im Studiengang Sozialökonomie bis zu vierzig vom Hundert der nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze Bewerberinnen und Bewerbern ohne Zeugnis der Hochschulreife mit bestandener Eingangsprüfung nach § 38 HmbHG vorzubehalten sind, und dass Inhaber eines Zeugnisses der Fachhochschulreife zum Bachelorstudiengang Sozialökonomie zugangsberechtigt sind, wenn sie die mündliche Eingangsprüfung bestanden haben.

(4) Die Fakultät verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit den Organen der Universität, mit den anderen Fakultäten der Universität, mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Wissenschaftseinrichtungen und wissenschaftsnahen Praxisakteuren und -institutionen.

§ 3 Mitglieder der Fakultät

(1) Die Mitgliedschaft in der Fakultät sowie die Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des HmbHG und der Grundordnung der Universität Hamburg.

(2) Die Fakultät bekräftigt die Teilnahme an der universitären Selbstverwaltung als Recht und Pflicht ihrer Mitglieder gemäß § 9 HmbHG. Sie trägt dafür Sorge, dass ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

§ 4 Organe der Fakultät

Organe der Fakultät sind gemäß § 89 Absatz 1 HmbHG das Dekanat und der Fakultätsrat.

§ 5 Dekanat

(1) Das Dekanat besteht aus einer Dekanin oder einem Dekan, zwei oder drei Prodekaninnen oder Prodekanen sowie einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers beträgt fünf Jahre, die der Prodekaninnen oder Prodekane beträgt drei bis fünf Jahre. Die abschließende Bestimmung über die Anzahl der Prodekaninnen oder Prodekane unterliegt dem Vorschlagsrecht der Dekanin oder des Dekans. Die Aufgaben des Dekanats und seiner Mitglieder bestimmen sich nach den Vorschriften des HmbHG und der Grundordnung der Universität Hamburg.

(2) Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat gewählt. Zur Vorbereitung der Wahl der Dekanin oder des Dekans kann der Fakultätsrat gemäß § 6 Absatz 6 der Grundordnung der Universität Hamburg eine Findungskommission einsetzen, an der die Präsidentin oder der Präsident beteiligt sein kann. Die weiteren Mitglieder des Dekanats werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans gewählt. Sie sind nach Eignung und Befähigung auszuwählen, die Prodekaninnen oder Prodekane sollen nach Möglichkeit verschiedenen Organisationseinheiten gemäß § 7 Absätze 1 und 2 angehören. Die Wahl der Dekanatsmitglieder bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

(3) Die Dekanin oder der Dekan überträgt jeder Prodekanin beziehungsweise jedem Prodekan einen eigenen Aufgabenbereich und bestimmt eine Prodekanin oder einen Prodekan oder mehrere Prodekaninnen oder Prodekane zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Verwaltungsleitung der Fakultät unter der Gesamtverantwortung des Dekanats.

(4) Dem Dekanat obliegen die in § 90 Absatz 5 HmbHG genannten Aufgaben.

§ 6 Fakultätsrat

(1) Die Mitglieder der Fakultät wählen gemäß der Wahlordnung zum Akademischen Senat und zu den Fakultätsräten der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung einen Fakultätsrat.

(2) Dem Fakultätsrat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. zehn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. drei Mitglieder des akademischen Personals,
3. drei TVP-Mitglieder,
4. drei Studierende.

Bei der Zusammensetzung soll eine möglichst breite Vertretung der Fachbereiche im Fakultätsrat gewährleistet werden.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Die Dekanin oder der Dekan ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied im Fakultätsrat und führt den Vorsitz. Bei einer Verhinderung der Dekanin oder des Dekans übernimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß § 5 Absatz 3 den Vorsitz. In ihrem oder seinem Verhinderungsfall übernimmt die dienstälteste Prodekanin oder der dienstälteste Prodekan die Vertretung. Sind die Dekanatsmitglieder nach Satz 1 bis 3 verhindert, führt die oder der dem Fakultätsrat angehörende Dienstälteste aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Sitzung.

(5) Dem Fakultätsrat obliegen neben der Wahl des Dekanats die in § 91 Absatz 2 HmbHG genannten Aufgaben.

(6) Der Fakultätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ist eine Geschäftsordnung nicht vorhanden, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 7

Organisation in der Fakultät

(1) Die Fakultät gliedert sich im Einklang mit § 92 Absatz 2 HmbHG in die Fachbereiche

- Betriebswirtschaftslehre,
- Sozialökonomie,
- Sozialwissenschaften und
- Volkswirtschaftslehre.

(2) Darüber hinaus bilden die Fachbereiche für das Angebot postgradualer Studiengänge und -programme eine gemeinsame Graduate School.

(3) Die Fachbereiche umfassen jeweils Bachelor- und die auslaufenden Diplom-, Magister- und Staatsexamensstudiengänge. Die Graduate School schlägt vor und umfasst konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge sowie die strukturierten Promotionsprogramme der Fakultät, wobei die Fachbereiche die Lehrveranstaltungsplanung und Studienorganisation der konsekutiven Masterprogramme für die Graduate School übernehmen können. Die Zuordnung weiterbildender Masterprogramme auf die Graduate School erfolgt im Einzelfall durch das Dekanat. Soweit zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Ordnung zu bestehenden Bachelor-Studiengängen noch

keine konsekutiven Master-Studiengänge verabschiedet wurden, werden diese von dem in der Gründungsphase zuständigen Department entwickelt und in den Fakultätsrat eingebracht.

- (4) Die Fachbereiche und die Graduate School sind zuständig für
1. die Durchführung und Entwicklung der jeweiligen Studiengänge einschließlich der Aufstellung von Lehrveranstaltungsplänen, die das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderliche Lehrangebot und ein hochwertiges Studium gewährleisten, die Erstellung der Entwürfe für Studien- und Prüfungsordnungen und die Sicherstellung der Studienfachberatung,
 2. die Initiierung und Koordination von Forschungsvorhaben und -kooperationen,
 3. die interne Bewirtschaftung der ihnen zugewiesenen Mittel sowie
 4. weitere vom Dekanat übertragene Aufgaben.

(5) Bestehende und hinzukommende Stellen für hauptberuflich Beschäftigte mit Lehraufgaben werden zur Sicherstellung des Lehrangebotes den Fachbereichen zugeordnet. Die Stelleninhaber und Stelleninhaberinnen können die Doppelmitgliedschaft in einem anderen Fachbereich der Fakultät beantragen. Die Doppelmitgliedschaft wird wirksam, wenn der Vorstand des betreffenden Fachbereichs dem Antrag zustimmt. Mitglied der Graduate School sind alle hauptberuflich an der Fakultät Beschäftigten mit Lehraufgaben, die Lehraufgaben in der Graduate School wahrnehmen.

(6) Die Fachbereiche und die Graduate School werden jeweils von einem Vorstand geleitet. Dieser besteht aus der Sprecherin oder dem Sprecher (Fachbereichssprecher oder Fachbereichssprecherin bzw. Direktor oder Direktorin der Graduate School) und in der Regel sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit verfügen. Die Sprecherin bzw. der Sprecher muss Professorin bzw. Professor sein. Er bzw. sie benennt einen Vertreter oder eine Vertreterin. Für jeden Studiengang des Fachbereichs bestellt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Dekanat einen verantwortlichen Programmdirektor bzw. eine verantwortliche Programmdirektorin; entsprechendes gilt für die Graduate School.

(7) Der Fakultätsrat bestellt auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans für einen Zeitraum von in der Regel drei Jahren die Sprecherin oder den Sprecher des Vorstands. Dieser bzw. diese ist dem Dekanat gegenüber rechnungs- und berichtspflichtig. Sie oder er nimmt ihre oder seine Aufgaben unter der Gesamtverantwortung des Dekanats wahr. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden vom Fakultätsrat bestellt.

(8) Die Studierendenvertreterinnen bzw. -vertreter im Fakultätsrat benennen jeweils für ein Jahr auf Vorschlag der Fachschaften für jeden Studiengang eine Studentin bzw. einen Studenten aus dem Studiengang (Studiengangsvertreter oder Studiengangsvertreterin), die bzw. der regelmäßig mit Programmdirektorin bzw. -direktor und Studiengangskoordinatorin bzw. -koordinator gemeinsam über aktuelle Probleme berät. Das für Studium und Lehre zuständige Dekanatsmitglied lädt Programmdirektoren oder Programmdirektorinnen, Studiengangskoordinatoren oder Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangsvertreter oder Studiengangsvertreterinnen regelmäßig zu einem Informationsaustausch zu aktuellen Problemen und Lösungsmöglichkeiten, Lehre und Studium betreffend, ein.

(9) Ziel der Graduate School ist es, wissenschaftlichen Nachwuchs und hochqualifizierte Praktiker und Praktikerinnen heranzubilden. Besondere Aufgaben der Graduate School über die in Absatz 4 genannten hinaus sind:

1. auf höchstem akademischen Niveau Lehrangebote für wissenschaftlichen Nachwuchs und hochqualifizierte Praktiker und Praktikerinnen zu bieten,
2. systematische Verknüpfungen zwischen akademischer Lehre und Forschung herzustellen und
3. der Fakultät ein national und international sichtbares Forschungs- und Lehrprofil zu verleihen.

Masterstudiengänge und strukturierte Promotionsprogramme sind disziplinenorientiert oder fachübergreifend angelegt.

(10) Über die Bildung beziehungsweise Aufhebung von Organisationseinheiten beschließt der Fakultätsrat auf der Grundlage des Struktur- und Entwicklungsplans der Universität Hamburg. Beschlüsse gemäß Satz 1 werden mit Genehmigung des Präsidiums gemäß § 108 HmbHG wirksam.

§ 8 Forschungszentren

Die Fakultät verfügt über Forschungszentren, die im Einzelfall durch den Zusammenschluss von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (Mitglieder) auf Zeit eingerichtet und regelmäßig begutachtet werden. Bestehende Zentren werden entsprechend den Einrichtungssatzungen fortgeführt. Forschungszentren werden jeweils von einer Geschäftsführenden Direktorin oder einem Geschäftsführenden Direktor geleitet. Diese bzw. dieser wird von den Mitgliedern gewählt und vom Dekanat für einen Zeitraum von in der Regel zwei Jahren bestellt. Sie bzw. er kann durch einen erweiterten Vorstand ergänzt werden.

§ 9 Fakultätskammer

(1) Das Dekanat, die Fachbereichssprecher oder Fachbereichssprecherinnen und die Direktorin bzw. der Direktor der Graduate School bilden die Fakultätskammer. Die Fakultätskammer berät das Dekanat bei der Entscheidungsvorbereitung und unterstützt es bei der Umsetzung seiner Entscheidungen. Sie sorgt für eine angemessene Beteiligung der Fachbereiche und der Graduate School an den Planungsprozessen der Fakultät, insbesondere der Struktur- und Entwicklungsplanung. Sie fördert aktiv den schnellen Informationsaustausch zwischen dem Dekanat, den Fachbereichen und wissenschaftlichen Einrichtungen. Die Zuständigkeiten des Dekanats nach § 90 HmbHG bleiben unberührt.

(2) Den Vorsitz in der Fakultätskammer führt die Dekanin oder der Dekan. Bei einer Verhinderung der Dekanin oder des Dekans übernimmt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gemäß § 5 Absatz 3 den Vorsitz. In ihrem oder seinem Verhinderungsfall übernimmt die dienstälteste Prodekanin oder der dienstälteste Prodekan die Vertretung.

(3) Die Fakultätskammer tritt regelmäßig, in der Vorlesungszeit in der Regel einmal monatlich zusammen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Fakultätskammer teilnehmen, sie ist wie ein Mitglied einzuladen.

(5) Der Fakultätsrat ist über die Ergebnisse der Beratungen der Fakultätskammer zu informieren.

§ 10 Ausschüsse und Beauftragte

(1) Der Fakultätsrat setzt für die Fachbereiche und die Graduate School ständige Ausschüsse für Lehre, Studium und Studienreform ein. Ihnen gehören jeweils

- vier Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen,
- vier Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden des Fachbereichs und
- je ein Vertreter oder eine Vertreterin des akademischen Personals und des TVP

an. Aufgabe der ständigen Ausschüsse für Lehre, Studium und Studienreform ist auch die Beratung über die Verwendung von Studiengebühren innerhalb des Fachbereichs bzw. der Graduate School. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(2) Der Fakultätsrat setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen über eine Stellungnahme zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel der Fakultät einen Haushaltsberatungsausschuss ein. Dem Ausschuss sollen vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden, des akademischen Personals und des TVP angehören, deren Auswahl nach fachlicher Eignung erfolgt. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(3) Darüber hinaus regelt der Fakultätsrat in seiner Geschäftsordnung gemäß § 8 der Grundordnung der Universität Hamburg die Einsetzung von Beauftragten sowie die Einsetzung und Zusammensetzung von Ausschüssen. Ist eine Geschäftsordnung des Fakultätsrats nicht vorhanden, findet die Geschäftsordnung des Akademischen Senats der Universität Hamburg entsprechende Anwendung.

§ 11 Berufungsausschüsse

(1) Der Fakultätsrat setzt die Berufungsausschüsse für an der Fakultät durchgeführte Berufungsverfahren ein.

(2) Mitglieder sind – neben den von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gemäß § 14 Absatz 2 HmbHG zu bestellenden externen Mitgliedern – in der Regel fünf Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, die mehrheitlich dem Fachbereich angehören, dem die zu besetzende Stelle vom Dekanat zugeordnet wurde. Mindestens eine Professorin bzw. ein Professor muss einem der anderen Fachbereiche angehören. Reicht die fachliche Ausrichtung der zu besetzenden Professur in eine andere Fakultät der Universität Hamburg, sind Professorinnen oder Professoren dieser Fakultät angemessen in den Berufungsausschuss aufzunehmen.

(3) Weiter gehören den Berufungsausschüssen je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des akademischen Personals sowie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Studierenden an. Die Professorinnen und Professoren müssen über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen verfügen.

§ 12 Fakultätsverwaltung

(1) Die Fakultät erhält gemäß § 89 HmbHG eine eigene Verwaltung. Die Fakultätsverwaltung ist eine Dienstleistungseinrichtung.

(2) Die Fachbibliothek Wirtschafts- und Sozialwissenschaften dient Forschung, Lehre und Weiterbildung durch Literatur- und Informationsversorgung.

gung. Unbeschadet der Fachaufsicht durch die Direktorin bzw. den Direktor der SUB gemäß § 94 HmbHG wird sie von einer Direktorin bzw. einem Direktor unter der Gesamtverantwortung des Dekanats geleitet. Die Direktorin bzw. der Direktor kann an Sitzungen des Dekanats und des Fakultätsrates, die die Bibliothek betreffen oder Auswirkungen auf die Bibliothek haben, teilnehmen. Die Direktorin bzw. der Direktor berichtet dem Dekanat und dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Bibliothek.

§ 13

Beschwerdestelle in Prüfungsangelegenheiten

(1) Die Aufgaben der Beschwerdestelle gemäß § 66 Absatz 3 HmbHG nimmt eine Professorin oder ein Professor als Ombudsfrau oder Ombudsmann zusammen mit einem studentischen Mitglied wahr.

(2) Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann wird vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählt, das studentische Mitglied für ein Jahr. Beide dürfen einem Prüfungsausschuss nicht angehören.

§ 14

Gleichstellung und Frauenförderung

(1) Der Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Frauenvollversammlung des wissenschaftlichen Personals der Fakultät für zwei Jahre eine Gleichstellungsbeauftragte bzw. einen Gleichstellungsbeauftragten sowie drei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Dabei sollen alle vier Fachbereiche vertreten sein. Die Wahl weiterer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter auf Vorschlag der oder des Gleichstellungsbeauftragten zur Wahrnehmung spezifischer Aufgaben, insbesondere zur qualifizierten Begleitung von Berufungsverfahren, ist möglich. Die Fakultät stellt für die Gleichstellungsbeauftragte bzw. den Gleichstellungsbeauftragten und die drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine angemessene Unterstützung sicher. Einzelheiten der Unterstützung werden in den jeweils gültigen Frauenförderplänen geregelt.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragten unterstützen die Fakultät bei allen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie wirken bei allen Struktur- und Personalentscheidungen sowie bei der Entwicklungsplanung der Fakultät mit. Sie sind bei der Erstellung von Frauenförderplänen zu beteiligen. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen über Aufgaben und Rechte der Gleichstellungsbeauftragten in der jeweils gültigen Frauenförderrichtlinie der Universität.

(3) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte hat Rede- und Antragsrecht zu allen Gleichstellungsfragen in Sitzungen des Fakultätsrats und dessen Ausschüssen, in Sitzungen des Dekanats und der Fachbereichsvorstände. Sie bzw. er ist über die Tagesordnung dieser Gremien wie ein Mitglied zu infor-

mieren. Das Dekanat führt regelmäßig Gespräche mit der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten über anstehende Fragen der Gleichstellung.

(4) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte erstattet dem Fakultätsrat am Ende der Amtsperiode Bericht über die Erfahrungen und Ergebnisse der Umsetzung des Gleichstellungsauftrags der Fakultät.

§ 15

Ansprechperson für die Belange behinderter Studierender

Die Fakultät benennt eine Ansprechperson für die Belange der behinderten Studierenden, die in Kooperation mit der oder dem Behindertenbeauftragten behinderte Studierende bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber der Fakultät unterstützt. Die Ansprechperson hat Rede- und Antragsrecht in Sitzungen des Dekanats, des Fakultätsrates und der Ausschüsse. Sie ist von der Fakultät über alle geplanten Maßnahmen zu informieren, die die Belange behinderter Studierender betreffen. Die Aufgaben und Rechte der oder des Behindertenbeauftragten nach § 88 HmbHG bleiben unberührt.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg zum 1. Oktober 2008 in Kraft. Zugleich endet die Gründungsphase der Fakultät gemäß § 5 des Gesetzes zur Bildung der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg.

Hamburg, 17. April 2008

Universität Hamburg

